

sich fälschlich als Vater erklärt, weil Agnes dies als Bedingung ihrer Einwilligung zur Ehe gefordert habe, so steht diese Erklärung obwohl in einer quasi öffentlichen Urkunde enthalten, nicht mehr voll beweiskräftig da. Wir nehmen indeß auch die beschworene Aussage des Zeugen, weil er suspect ist, nicht plene probans an, sondern ziehen die Nupturienten auch zur Zeugenschaft heran, obgleich sie Blutsverwandte, nämlich Marcus der Sohn des verstorbenen Cajus und Crescentia die Tochter der verstorbenen Agnes ist. Es mag ihnen schwer fallen, deren Schuld gerichtlich zu bezeugen als testes de auditu, allein ihre Aussage mitsamt ihrem Eide de veritate dicenda wird der competente Richter nicht gering anschlagen dürfen. Er hat das gerichtliche Verfahren eröffnet mit dem officiellen Vor- satze, die Urkunde gegen alle Anfechtungen zu schützen, actus factus praesumitur validus, quicad usque contrarium non probetur. Quisquis enim, qui agit censetur agere serio et juxta legem. Dieselbe wird aber wankend gemacht durch die Aussage des mit- gefertigten Zeugen, die zum mindesten halb beweiskräftig genommen werden muß, weil nicht angenommen werden kann, er wolle durch eine lügenhafte Aussage sich selbst schaden. Ganz entkräftet wird jedoch die Urkunde durch die Aussagen der beiden Nupturienten, und warum? Sie bezeugen unter einem Eide, Cajus habe ihnen am Sterbebette gesagt, er sei nicht der Vater der Crescentia. Muß der Richter da nicht das Capitel de praesumptionibus (lib. II, tit. XXIII in decretalibus) in Betracht ziehen und argumentiren: wird wohl ein sonst rechtschaffener und gläubig gesinnter Mann im Angefichte des Todes seinen Kindern eine Unwahrheit sagen und mit einer Lüge in das Jenseits hinaufgehen? Weiters: Ist es denkbar, daß Marcus und Crescentia so ganz aller kindlichen Pietät bar sind, daß sie sich nicht scheuen, das Andenken der ihnen nahestehenden Verstorbenen durch eine falsche Aussage zu entweihen? u. s. w. Der Richter hat also wenigstens mit einer praesumtio gravis zu rechnen. Judex utique in sententia ferenda decernere debet juxta acta et probata; posita autem praesumptione gravi deferre poterit illi parti, pro qua militat praesumtio, juramentum suppletorium, quo praestito praesumtio gravis, quae pro se semiplene probat, plene probat.

Der Pfarrer mußte also pflichtgemäß diese Angelegenheit in die Hand nehmen und an das kirchliche Forum leiten, damit dieses in forma juris den Fall untersuche und entscheide. Agitur enim de matrimonio contrahendo et de peccato vitando.

St. Pölten. Professor Dr. Johann B. Fasching.

IX. (Einführung und Förderung des dritten Ordens
des heil. Franciscus in den einzelnen Gemeinden.)

Für Seelsorger, welche, eingehend in die Intention des hl. Vaters Leo XIII., in ihrer Gemeinde den dritten Orden des hl. Franciscus einführen und fördern wollen, sollen zu diesem Zwecke an der Hand einer sehr instructiven Abhandlung aus der Beilage zum Amtsblatt für die Erzdiöcese München und Freising (1884, Nr. 3) einige Mittel kurz angedeutet werden.

Vor allem muß der Seelsorger für diese heilige Sache begeistert sein. Die erste Frucht dieser Begeisterung wird kaum eine andere sein, als die, daß er selbst ein Mitglied des dritten Ordens zu werden sucht, was er um so leichter thun kann, als er dadurch gar keine Last auf sich nimmt, wohl aber an allen Vortheilen des Ordens Anteil gewinnt und das privilegium altaris für drei Tage in der Woche erwirkt. Sodann ist das erste Mittel, um Andere für den Orden zu gewinnen, die Predigt, und zwar zunächst vorbereitende Predigten über die Kürze des Lebens, Vergänglichkeit der irdischen Dinge, Nothwendigkeit der Buße, über die Freuden des Himmels und die Peinen der Hölle; hierauf ist aufzuzeigen, wie der dritte Orden eigentlich gerade den Zweck verfolgt, seine Mitglieder zur wahren Buße und zur genauen Beobachtung der Gebote Gottes hinzuführen; daran schließt sich ein genauer Unterricht über Entstehung und Verbreitung, Bedeutung und Schönheit, Obliegenheiten und Vortheile des Ordens. Selbstverständlich müssen dabei auch alle Bedenken, wenigstens insoweit sie in der betreffenden Gemeinde muthmaßlich vorkommen könnten, widerlegt werden. Das Bedenken wegen der zu großen Last ist durch die Herabminderung des täglichen Ordensgebetes auf nur 12 Vater unser, Ave Maria und Ehre sei dem Vater wohl gänzlich beseitigt; das Tragen des Scapuliers und Gürtels und die zwei Fasttage im Jahre sind kaum schwer zu nennen; der monatliche Empfang der hl. Sacramente wäre ja allen Christen ohne Ausnahme dringend anzurathen. Weitere Verpflichtungen bestehen aber nicht. — Allein, so lautet ein anderes Bedenken, ist denn ein eigener Orden nicht überflüssig? Gewiß nicht; ebenso wenig als sonst in der Welt Vereinigungen überflüssig sind. Der Orden will die strebsamen Christen zu einem Bunde vereinigen, in welchem der einzelne Halt und Festigkeit gewinnen soll durch das Beispiel, das Gebet und die Belehrung gleichgesinnter Seelen. — Das Bedenken, der Orden sei nicht mehr zeitgemäß, wird seltener erhoben werden; es wäre aber am allerleichtesten widerlegt, da gerade unserer Zeit nichts nothwendiger ist, als die Uebung der Buße. — Ohne Zweifel wird aber der Seelsorger die Sache des dritten Ordens mächtig fördern durch Darlegung der Vortheile und Gnaden desselben: Anteil an den Bußwerken, Gebeten, Opfern, an allen Verdiensten der drei Orden, die vielen Ablässe.

Außer der Predigt kann der für den Orden begeisterte Seelsorger den Privatverkehr zu diesem Zwecke benützen oder auch Kinder bei ihrem Austritt aus der Schule zum Eintritt ermuntern oder ihnen ein zweckdienliches Büchlein als Andenken mitgeben.

Selbstverständlich hat sich sodann der Seelsorger an ein Provincialat der Franciscaner oder Capuciner um die nötige Vollmacht zur Aufnahme in den dritten Orden und zur Vornahme der gewöhnlichen Functionen zu wenden; er wird auch den Adspiranten gerne die Scapuliere, Gürtel, Handbücher besorgen.

Vielleicht könnte er die erstmalige Einkleidung in der Gemeinde, um sie besonders feierlich und wirksam zu machen, durch einen Priester des ersten Ordens, Franciscaner oder Capuciner, vornehmen und eventuell dabei auch sich selbst einkleiden lassen.

Ist auf solche Weise der Orden eingeführt, so muß er nothwendig unablässig gefördert werden. Zu diesem Zwecke ist vor allem nothwendig entweder die Errichtung einer eigenen Ordenssgemeinde oder der Anschluß an eine schon bestehende, möglichst nahe Ordensgemeinde, die vorschriftsgemäß organisiert ist. Ein weiteres Förderungsmittel besteht darin, daß den Mitgliedern, um ihren Eifer rege zu erhalten, Bücher oder Zeitschriften über den Orden zur Lectüre gegeben werden; solche Zeitschriften sind: das St. Francisci-Glöcklein (Innsbruck, Rauch, 60 kr.) mit dem „Glöckleins-Kalender“; das St. Franciscus-Blatt (Montabaur in Nassau, 1 Mark) mit dem „St. Franciscus-Kalender“. Ein Hauptmittel aber zur Förderung des dritten Ordens bildet die Abhaltung der monatlichen Versammlungen, die ja nicht unterlassen und genau nach dem Ceremoniale des dritten Ordens vorgenommen werden mögen. Auch ein Vortrag möge dabei jedesmal gehalten werden; doch soll der Seelsorger von Anfang an es vermeiden, eine lange und kunstgerechte Predigt zu halten, vielmehr nach jeder Richtung in zwangloser Weise nur dasjenige besprechen, was ihm eben für die Mitglieder nützlich scheint, und sei es auch nur durch wenige Minuten. Gute Dienste können hiezu P. Wörnhart's „57 Predigten über den dritten Orden“ (Salzburg, Pustet, 1 fl. 20 kr.) leisten.

Fernere kleine Mittel, den Ordensgeist wach zu erhalten, sind: die Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes am 4. October als am Feste des hl. Franciscus, eines Seelengottesdienstes einmal im Jahre für die verstorbenen Tertiaren; die Aneiferung der Mitglieder, das Fest ihres Patrons im Orden durch den Empfang der hl. Sacramente zu feiern; die Abhaltung einer Versammlung zuweilen durch einen Priester des ersten Ordens u. dgl.

Und endlich, ein freilich eigenartiges und doch eventuell nothwendiges Mittel: die nach vergeblich versuchter Zurechtweisung vor-

zunehmende Ausschließung anstößiger und unverbesserlicher Mitglieder.

St. Oswald.

Pfarrvicar Joseph Sailer.

X. (Wie kann dem traurigen Schicksale, welchem sehr häufig die Bibliotheken der Geistlichen nach deren Tode anheimfallen, vorgebeugt werden?) Gewiß gibt es kaum einen gelehrten Stand, welcher für Bücher, nicht blos der theologischen Wissenschaft, sondern fast jeder Art so viele Opfer bringt, wie der katholische Clerus. Und was geschieht mit diesen vielen, oft sehr werthvollen Büchern, wenn ihr Besitzer stirbt? Nur selten ist durch ein Testament für eine entsprechende Zuwendung dieses Theiles der Verlassenschaft vorgesorgt; so muß denn die Bibliothek unter den Hammer, zur Erzielung einer möglichst großen Einnahme oft jedes einzelne Buch, ja jeder einzelne Band für sich allein. Dadurch entsteht ein mehrfacher Nachtheil. Jeder Priester besitzt Bücher, die eben nur für Priester geschrieben sind, ihnen Nutzen, anderen leicht Schaden bringen können, z. B. Moralwerke; zuweilen finden sich unter den hinterlassenen Büchern auch unsittliche, irreligiöse, welche er weggenommen und aus irgend einem Grunde nicht gleich verbrannt hat; vielleicht sind auch Bücher darunter, welche der wissenschaftlich thätige Priester nothwendig zu seinen Arbeiten gebraucht hatte, die aber das verderblichste Gifft enthalten. Wenn nun solche Bücher durch die Versteigerung unter die Leute kommen, was werden diese denken? Aergerniß, freventliche Urtheile, Glaubenszweifel, Seelenschaden aller Art werden die Folge sein. — Zuweilen kommen mit den Büchern auch Notizen, Zettel, Briefe mit ganz discretem Inhalt, deren Beseitigung vergessen wurde, in indiscrete Hände. — Ein anderer Uebelstand geht daraus hervor, daß die Erben für Ordnung der Bücher in der Regel nicht Sorge tragen; so bleibt manches Werk, von dem einzelne Bände verlegt oder ausgeliehen wurden, unvollständig und kommt als werthlos zu einem Käsehändler.

Wie läßt sich einem so traurigen Ende der Büchersammlung vorbeugen? Sehr leicht und einfach durch rechtzeitige, d. i. frühzeitige testamentarische Verfügung. Hierbei möge sich der Priester an folgende Gesichtspunkte halten: In erster Linie lege er damit den Grund zu einer „Pfarrbibliothek“ oder beziehungsweise erweitere er die schon vorhandene. Wir möchten jedoch dieser Pfarrbibliothek nicht blos „Bücher von einigem Werth“ zugewiesen wissen, sondern auch „Erzählungsschriften“ zum Ausleihen. Bücher, welche in der Pfarrbibliothek sich schon vorfinden, könnten einer armen Nachbarsparre oder der Decanatsbibliothek oder dem Bonifacius-Verein zugeschlagen werden. Solche Bücher, welche in der Pfarrbibliothek voraussichtlich unbenuützt bleiben würden, z. B. gelehrt